

**Handlungsrahmen zur Kostenerstattung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen in der  
Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen**

Neufassung zum 01.12.2023

**Teil II  
Erstattungsrahmen**

1. Aufwendungen für die Brillenfassung werden erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro.
2. Aufwendungen für Brillengläser können bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet werden:
  - a. Gläser je Glas pauschal bis zu 180 Euro
  - b. bei Gläserstärken über +/- 6 dpt.: zusätzlich je Glas bis zu 25 Euro
  - c. Die Kosten für das Einschleifen der im Rahmen einer Reparatur angefertigten Gläser sind je Glas erstattungsfähig bis zu 25 Euro.
  - d. Aufwendungen für die Reparatur einer Fassung bzw. der Gläser werden nur bis zu den Höchstbeträgen in Teil II Nr. 1 und/oder 2 erstattet.

„Bis zu“ in den Ziffern 1 und 2 bedeutet, dass maximal die tatsächlich entstandenen Kosten erstattungsfähig sind. Bei pauschalen Rabatten darf nicht mehr erstattet werden als tatsächlich gezahlt werden muss.

3. Ersatzbeschaffungen sind nur bei Änderung der Sehstärke, Verlust der Bildschirmarbeitsplatzbrille oder Beschädigung bis zu den Höchstbeträgen in Teil II Nr. 1 und/oder 2 erstattungsfähig. Der Verlust oder die Beschädigung der Bildschirmarbeitsplatzbrille ist seitens des Beschäftigten schriftlich zu erklären.